

Baumaßnahme

49GSSH – Neubau einer Einfeldsporthalle und Sanierung der Bestandshalle mit Erneuerung der Freianlagen

Leistung

Los A303a – Betonsanierung

Weitere Besondere Vertragsbedingungen als Ergänzung zum Formblatt 214

10.1. Ergänzung zu Formblatt 214 Punkt 1.2 – Vertragsfristen

Als verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B und Punkt 1.2. der Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214) werden ausdrücklich die nachfolgenden Termine vereinbart.

Die Ausführung der Bauphase ist nach Aufforderung zu beginnen und innerhalb der vorgegebenen Frist abzuschließen. Die Aufforderung zur Baudurchführung erfolgt mindestens 12 Werktage vor Ausführungsbeginn. Der in der Aufforderung benannte Termin für den Ausführungsbeginn ist maßgebend. Zwischen den einzelnen Bauphasen sind Arbeitsunterbrechungen möglich.

Für parallel angesetzte Leistungen sind durch den AN die entsprechenden Kapazitäten zur Einhaltung der Ecktermine bereitzustellen.

Bau-phase	Leistungsinhalt der Bauphase	(Bau-) Beginn			Vollendung der Ausführung in Arbeitstagen (Mo-Fr) nach Ausführungsbeginn
		frühestes am	voraussichtlich am	spätestens am	
1	Betonsanierung SW Fassade:	17.08.2025	20.08.2025	30.09.2025	28
2	Beschichtung SW Fassade	17.11.2025	26.11.2025	04.12.2025	8
3	Betonsanierung NO Fassade	01.09.2025	08.09.2025	22.09.2025	58
4	Beschichtung NO Fassade	05.01.2026	10.01.2026	19.01.2026	10
5	Fertigstellung:	19.01.2026	26.01.2026	27.02.2026	

10.2 Holzprodukte

- Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an die Lieferadresse, sind im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen
- entfällt

10.3 Hinweis zur Wartung/zum Wartungsvertrag

- Die Wartung wird für eine Laufzeit von 4 Jahren ohne Anwendung eines Barwertfaktors bei der Angebotswertung berücksichtigt. Die Wartungssumme fließt in die Wertung der Angebote mit ein (4 Jahre). Ein nicht abgegebener Wartungspreis führt zum Ausschluss des Bieters.
- Die Auftragserteilung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Firma an den Angebotspreis für die Wartung bis zum Abschluss des Wartungsvertrages, gebunden bleibt. Der Wartungsvertrag wird durch den Bauherrn Landeshauptstadt Dresden unterzeichnet.
- entfällt

10.4 Bauleistungsversicherung

- Der Auftraggeber versichert
- die gesamte Bauleistung.

Die Bauleistungsversicherung besteht für das Risiko des Auftraggebers und Auftragnehmers. Der Selbstbehalt von **250,- EUR** je Schadensfall ist jeweils von der Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat.

Die Versicherungsprämie in Höhe von
1,35 ‰ der Angebotssumme ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Der Auftraggeber setzt die Versicherungsprämie von der Brutto-Abrechnungssumme ab. Bezugssumme ist der Endbetrag der Netto-Abrechnungssumme.

10.5 Baustelleneinrichtung / Bautoiletten / Baustrom / Bauwasser / Bauheizung

An den Kosten

- für die Nutzung der vom AG aufgestellten Baustelleneinrichtung und Bautoiletten werden dem AN 0,1 % von der Netto-Abrechnungssumme abgezogen
- für Baustrom und Bauwasser beteiligt sich der AN jeweils mit 0,25 % der Netto-Abrechnungssumme.
- für Einrichtung und Betrieb einer Bauheizung beteiligt sich der AN mit 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme.

10.6 Ergänzung zu Punkt 3 Formblatt 214 – Rechnungen (§ 14 VOB/B)

Rechnungen sind

- digital an rechnungen@stesad.de sowie das bauüberwachende Planungsbüro einzureichen und
- zur Information ohne Auslösung von Zahlungsfristen per E-Mail an 49GSSH@stesad.de zu senden

Die notwendigen Rechnungsunterlagen sind mit der Rechnung 1-fach einzureichen (z. B.: Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen). Die Rechnungsunterlagen sind vor Rechnungsstellung durch die örtliche Bauüberwachung des AG bestätigen zu lassen.

Die STESAD GmbH tritt beim Bauvorhaben 49GSSH als Bauherr / Generalübernehmer auf. Die Rechnungen sind als Netto-Rechnungen zu legen und mittels Vermerk auf die "Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger" hinzuweisen. Die Freistellungsbescheinigung und der Nachweis der Steuerschuldnerschaft des Bauherrn werden im Auftragsfall ausgehändigt.

Der Bauherr unterbreitet im Auftragsfall ein Angebot zur Skontovereinbarung (fakultativ).

10.7 Bauschuttbeseitigung

Der AN hat die Baureinigung, wozu auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschuttes zu zählen ist, selbständig und auf eigene Kosten vorzunehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung schuldhaft verursacht nach Mahnung und gesetzter Frist nicht nach, so kann der AG diese Aufgabe an einen Dritten übergeben. Dadurch entstehende Kosten sind vom AN zu tragen.

Der AG hat das Recht, die vorgenannten Kosten von der nächsten Abschlagsrechnung bzw. der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.

10.8 Bauschild / Werbung an der Baustelle

Der AG beabsichtigt an der Baustelle ein Bauschild mit Firmenleisten anzubringen. Dem AN steht die Entscheidung frei, sich in Form einer Firmenleiste auf dem Bauschild eintragen zu lassen. Für den Fall der Präsentation beteiligt sich der AN je nach entstandenem Aufwand an den Kosten. Der Betrag wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Die Größe sowie die Form der Firmenleiste wird vom AG festgelegt. Das Anbringen firmeneigener Schilder und Planen ist nur nach schriftlicher Genehmigung des AG gestattet.

10.9 Baustellensicherheit

Für das Bauvorhaben wird ein SiGeKo bestellt, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Nach zweimaliger fruchtloser Mahnung durch den SiGeKo bzw. die Bauleitung und Nichteinhaltung der

geforderten Baustellensicherheit erfolgt ein Abzug von der Rechnungssumme in Höhe von 1.000,00 EUR Netto ohne weiteren Nachweis.

10.10 Freistellungsbescheinigung

Der AN hat mit der ersten Abschlagsrechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nach § 48 EStG vorzulegen und diese während des Bauvorhabens unaufgefordert zu aktualisieren.

10.11 Arbeitszeiten

Als reguläre Arbeitstage für die auszuführenden Bauleistungen werden die Wochentage Montag bis Samstag vereinbart. Mit Angebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter im Auftragsfall zu folgenden regulären Arbeitszeiten und im Rahmen der angebotenen Einheitspreise ohne Zuschläge die Leistungen ausführen zu lassen:

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sollte durch Verschulden des AN der Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden, ist anschließend ein Arbeiten nur außerhalb der Unterrichtszeiten wochentags in Abstimmung mit der Schul- bzw. Hortleitung und dem Schulverwaltungsamt möglich. Samstagsarbeit kann im Bedarfsfall von der Bauleitung angeordnet werden. Eine zusätzliche Vergütung dafür ist ausgeschlossen.

10.12 Rechtsbelehrung zu Verstößen gegen Vergabevorschriften

Rechtsbelehrung:
Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich zu rügen, bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, bis spätestens 5 Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist.

10.13 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

10.14 Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Soweit die Abrechnungssumme der Schlussrechnung 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von drei Prozent der Abrechnungssumme der Schlussrechnung (ohne Umsatzsteuer) zu leisten.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen